

Vermittlung nicht innerhalb einer ihr von der Abteilung Kultur gesetzten Frist andere, geeignetere Personen benennt. Dasselbe gilt bei Verstößen gegen Auflagen nach § 9 Abs. 3.

#### § H

Gegen die Ablehnung oder die Löschung einer Registrierung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen beim Rat der Stadt bzw. des Kreises, Abteilung Kultur, schriftlich einzulegen. Gibt dieser dem Einspruch nicht statt, so hat er ihn innerhalb weiterer 14 Tage dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zur Entscheidung weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig; die Entscheidung hat in weiteren 4 Wochen zu erfolgen. Vorher ist die Stellungnahme des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst einzuholen.

#### § 12

Zusammensetzung, Tätigkeit und Verantwortlichkeit der Musikervermittlung richtet sich im einzelnen nach den von ihnen zu beschließenden Arbeitsordnungen. Diese sind bei der Registrierung zur Bestätigung mit einzureichen.

#### § 13

(1) Für die ständige Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik dürfen nur Berufsmusiker (§ 31 vermittelt und engagiert werden.

(2) Als eine ständige Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik im Sinne dieser Anordnung gilt in der Regel eine Tätigkeit, die wöchentlich an mehr als 3 Tagen oder entsprechend den örtlichen Verhältnissen und einer Festlegung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, an mehr als 2 Tagen ausgeübt wird.

(3) Die Inanspruchnahme der Musikervermittlung ist für alle Musiker, auch Laienmusiker und nebenberuflich tätige Musiker, freiwillig. Zur Gewährleistung einer Übersicht im Kreisgebiet sind jedoch alle Kapellenleiter bzw. ausübenden Musiker (Berufs- und Laienmusiker) verpflichtet, jeden Vertragsabschluß bei der Einrichtung, die im Kreisgebiet die Vermittlertätigkeit ausübt, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist gebührenfrei.

#### § 14

(1) Die Musikervermittlungen sind berechtigt, von dem Musiker, bei Ensembles von jedem Ensemblemitglied, für die Vermittlung einen Unkostenbeitrag bis zu 1 DM je Veranstaltung zu erheben.

(2) Aus den Einnahmen für die Vermittlertätigkeit werden alle durch die Vermittlung entstandenen Unkosten sowie die Entschädigung des Vermittlers für seine im Auftrag der Musikervermittlung durchgeführte Tätigkeit bezahlt.

(3) Die Musikervermittlung ist verpflichtet, nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen; erforderliche Belege sind in jedem Falle beizubringen.

#### § 15

(1) Die bestehenden Musikervermittlungen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Arbeitsordnung (§ 12) dem Rat der Stadt bzw. des Kreises, Abteilung Kultur, zur Bestätigung vorzulegen.

(2) In den Kreisen und Städten, in denen die Zahl der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker der Tanz- und Unterhaltungsmusik überwiegt, können die Musikervermittlungen den Kreiskabinetten für Kulturarbeit bzw. den Kreiskulturhäusern angeschlossen werden.

(3) Ferner können nach örtlicher Vereinbarung die VEB Konzert- und Gastspieldirektion die Tätigkeit einer Musikervermittlung übernehmen.

#### IV.

#### Entzug des Berufsausweises und Spielverbot

#### § 16

(1) Berufsmusikern ist beim erstmaligen Verstoß gegen diese Anordnung eine schriftliche Verwarnung durch den Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Kultur, zu erteilen. Bei dem zweiten Verstoß oder bei Fälschung des Nachweises der aufgeführten Werke kann der Berufsausweis befristet, bei weiteren Verstößen auf die Dauer durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, der den Ausweis ausgestellt hat, entzogen werden. Diese Maßnahmen sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Leitung der Gewerkschaft Kunst zu treffen.

(2) Laienmusiker und nebenberuflich tätige Musiker sind beim erstmaligen Verstoß gegen diese Anordnung durch ihre Kreisarbeitsgemeinschaft Tanz- und Unterhaltungsmusik schriftlich zu verwarnen. Von dieser Verwarnung ist eine Durchschrift dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zuzustellen. Bei dem zweiten Verstoß oder bei Fälschung des Nachweises der aufgeführten Werke kann der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, auf Vorschlag der Kreisarbeitsgemeinschaft ein befristetes, bei weiteren Verstößen ein unbefristetes Spielverbot veranlassen; hiervon ist der Betrieb oder die Institution, der der Musiker angehört, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der für den Wohnsitz des Musikers zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur.

(4) Der Berufsausweis kann Berufsmusikern ebenfalls zeitweise oder auf die Dauer von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, der ihn ausgestellt hat, in Sonderfällen auch durch das Ministerium für Kultur, entzogen werden, wenn ein künstlerisch nicht mehr vertretbarer Leistungsrückgang eintritt. Dazu ist die Kommission nach § 5 Abs. 1 zu hören.

(5) Vor Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu gewähren. Die Entscheidung ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen. Gegen Entscheidungen der Räte der Kreise, Abteilung Kultur, ist innerhalb von 14 Tagen das Recht der Beschwerde an den Rat des Bezirkes,